

Flohmi Deluxe 2025

Bedingungen und Auflagen

- Der Flohmarkt „Deluxe“ findet am Samstag, 12. April und 8. November 2025 im Tellpark in Schattdorf statt.
- Die Marktstände werden den MarktstandbetreiberInnen zur Verfügung gestellt. Die Marktstände werden im Vorfeld durch die Marktaufsicht aufgestellt und den BetreiberInnen zugewiesen. Beim Aufräumen haben die MarktstandbetreiberInnen mitzuhelfen.
- Das Vertauschen, Untervermieten und Abtreten zugeteilter Standplätze ist nicht gestattet. Es ist untersagt, an den gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Die Mieterin bzw. der Mieter wird im Falle einer Zuwiderhandlung ersatzpflichtig.
- Auf dem Flohmarkt „Deluxe“ dürfen gebrauchte sowie neue (z.B. gekaufte Kleider, die nie getragen wurden) Gegenstände verkauft werden. Des Weiteren dürfen sogenannte „Small Businesses“ aus der Region ihre Produkte verkaufen.
- Folgende Artikel dürfen nicht verkauft werden:
Schiesspulver, Arzneimittel, Gifte sowie Waffen jeder Art (einschliesslich sogenannte Antik-Waffen).
Produkte aus Network-Marketing Businesses
Im Zweifelsfalle entscheidet die Marktaufsicht (Selina Wipfli) über die Zulässigkeit eines Artikels.
- Die Standplätze müssen direkt nach Ende des Flohmarkts geräumt werden. Sachen, die am Flohmarkt nicht verkauft werden konnten, dürfen nicht auf Kosten des Einkaufscenters entsorgt werden. Die Kehrrichtentsorgung ist generell Sache der Bewilligungsnehmerin bzw. des Bewilligungsnehmers.
- Die Zu- und Wegfahrt auf dem Parkplatz muss für Kundinnen und Kunden immer gewährleistet werden.
- Der Bewegungsfluss der Kundschaft in der Mall bleibt jederzeit frei und ungehindert.
- Befestigungen an und im Einkaufscenter sind nicht gestattet.
- Durch den Betrieb des Marktstandes dürfen an den Räumlichkeiten des Einkaufscenters keine Schäden entstehen.
- Strom darf **nur auf Anfrage bezogen** werden. Bei unbewilligter Benutzung übernimmt die betreffende Person die vollen Stromkosten.
- Der Platz ist wieder im gleichen Zustand zu verlassen, wie dieser zuvor angetroffen worden ist. Allfällig nachträglich notwendige Reinigungs- und Reparaturarbeiten gehen zu Lasten der Bewilligungsnehmerin bzw. des Bewilligungsnehmers.
- Den Anweisungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.